



## Mehr Geld von der Lebensversicherung – BGH stärkt die Rechte von Versicherten

Bereits mit Urteil vom 07.05.2014 hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass Versicherte auch noch nach vielen Jahren dem Zustandekommen ihres Lebensversicherungsvertrags widersprechen können, selbst dann, wenn sie ihren Vertrag bereits gekündigt und den Rückkaufswert erhalten haben.

Die Entscheidung betrifft Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die im Zeitraum 1994 bis 2007 nach dem sogenannten Policenmodell geschlossen wurden. Nach dem Urteil können Versicherte, die über ihr Widerspruchsrecht nicht oder nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurden, den Widerspruch auch jetzt noch erklären. Man spricht insoweit von einem „ewigen Widerspruchsrecht“, das auch solchen Versicherungsnehmern zusteht, die neben dem Versicherungsschein nicht auch noch die weiteren, ihnen auszuhändigenden Unterlagen erhalten haben (u.a. Versicherungsbedingungen, Verbraucherinformation).

Im vom BGH entschiedenen Fall hatte der Kläger auf Rückzahlung sämtlicher eingezahlter Beiträge nebst Zinsen geklagt. Der BGH stellte zur Anspruchshöhe zwar nur fest, dass ein Anspruch auf Rückzahlung sämtlicher Beiträge nebst Zinsen nicht bestehe und verwies an das OLG Stuttgart zurück. Mittlerweile liegen aber eine ganze Anzahl von Urteilen unterschiedlicher Gerichte vor, die den Versicherungsnehmern, die eine unrichtige oder nicht erfolgte Aufklärung über das Widerspruchsrecht mit Erfolg geltend machen konnten, regelmäßig Beträge zusprach, die deutlich oberhalb des jeweiligen Rückkaufswerts lagen.

Wer seinen im Zeitraum 1994-2007 geschlossenen Lebens- oder Rentenversicherungsvertrag bereits gekündigt hat oder dies beabsichtigt, sollte daher fachkundig prüfen lassen, ob ein Widerspruch in seinem Fall noch möglich und sinnvoll ist oder ob darauf wegen spezieller vertraglicher Verknüpfungen besser verzichtet werden sollte.

**Dr. Burkhard Tamm**  
Fachanwalt für Medizinrecht und  
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Augustinerstr. 6  
97070 Würzburg

Telefon: 0931- 32 98 72 90  
Telefax: 0931- 32 98 72 94

[www.tamm-law.de](http://www.tamm-law.de)  
[www.versicherungsrecht-wuerzburg.de](http://www.versicherungsrecht-wuerzburg.de)